Beschlussempfehlung

Hannover, den 11.12.2019

Ausschuss für Inneres und Sport

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/4852

Berichterstattung: Abg. Uwe Schünemann (CDU) (Es ist ein schriftlicher Bericht vorgesehen.)

Der Ausschuss für Inneres und Sport empfiehlt dem Landtag, den Gesetzentwurf mit den aus der Anlage ersichtlichen Änderungen anzunehmen.

Thomas Adasch Vorsitzender

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

Gesetz

zur Änderung des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes

Artikel 1

Änderung des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes

Das Niedersächsische Polizei- und Ordnungsbehördengesetz in der Fassung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBI. S. 9), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Mai 2019 (Nds. GVBI. S. 88), wird wie folgt geändert:

- 1. § 12 Abs. 6 erhält folgende Fassung:
 - "(6) ¹Die Polizei kann auf der Grundlage polizeilicher Lageerkenntnisse zur Verhütung von Straftaten von erheblicher Bedeutung mit internationalem Bezug jede Person kurzzeitig anhalten, befragen und verlangen, dass mitgeführte Ausweispapiere zur Prüfung ausgehändigt werden, sowie mitgeführte Sachen in Augenschein nehmen. ²Die Maßnahme ist nur zulässig,
 - im öffentlichen Verkehrsraum im Grenzgebiet zu den Niederlanden bis zu einer Tiefe von 30 km ab der Landesgrenze,
 - auf Bundesfernstraßen und Europastraßen einschließlich der Auf- und Abfahrten und der unmittelbar daran angrenzenden Bereiche,
 - 3. auf Bundeswasserstraßen sowie
 - in öffentlichen Einrichtungen des internationalen Verkehrs und den unmittelbar daran angrenzenden Bereichen.

³Im sonstigen öffentlichen Verkehrsraum kann eine Person nach Satz 1 kontrolliert werden, wenn polizeiliche Erkenntnisse (insbesondere über Tatorte, Begehungsweisen, Fahrwege, Täterstrukturen und Tatzusammenhänge) vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass sie im Zusammenhang mit der Vorbereitung, Begehung oder Entfernung vom Tatort einer Straftat von erheblicher Bedeutung mit internationalem Bezug angetroffen wird. ⁴Art, Umfang und Dauer der Maßnahme sowie die wesentlichen Gründe einschließlich der zugrundeliegenden Lageerkenntnisse sind schriftlich zu dokumentieren."

Gesetz

zur Änderung des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes

Artikel 1

Änderung des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes

Das Niedersächsische Polizei- und Ordnungsbehördengesetz in der Fassung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBI. S. 9), zuletzt geändert durch Artikel **2** des Gesetzes vom **11. September** 2019 (Nds. GVBI. S. **258**), wird wie folgt geändert:

- 1. § 12 Abs. 6 erhält folgende Fassung:
 - "(6) ¹Die Polizei kann auf der Grundlage polizeilicher Lageerkenntnisse zur Verhütung von Straftaten von erheblicher Bedeutung mit **Grenzbe**zug jede Person kurzzeitig anhalten, befragen und verlangen, dass mitgeführte Ausweispapiere zur Prüfung ausgehändigt werden, sowie mitgeführte Sachen in Augenschein nehmen. ²Die Maßnahme ist nur zulässig,
 - im öffentlichen Verkehrsraum ______bis zu einer Tiefe von 30 km ab der Landesgrenze zu den Niederlanden,
 - 2. auf Bundesfernstraßen _____ einschließlich der Auf- und Abfahrten und der unmittelbar daran angrenzenden Bereiche,
 - 3. wird gestrichen
 - 4. unverändert

^{2/1}Die Maßnahmen nach Satz 1 dürfen nicht die Wirkung von Grenzübertrittskontrollen haben.
^{2/2}Art, Ort, Umfang und Dauer der Maßnahme sowie die wesentlichen Gründe einschließlich der zugrunde liegenden Lageerkenntnisse sind schriftlich zu dokumentieren. ³Eine Person kann im gesamten _____ öffentlichen Verkehrsraum nach Satz 1 kontrolliert werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie in örtlichem und zeitlichem Zusammenhang mit der Vorbereitung oder Begehung einer Straftat von erheblicher Bedeutung mit Grenzbezug angetroffen wird; Satz 2/2 gilt entsprechend. ⁴______ (jetzt in Satz 2/2 und Satz 3, 2. Halbsatz)⁴

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

- 2. § 32 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 5 wird gestrichen.
 - b) Die bisherigen Absätze 6 und 7 werden Absätze 5 und 6.
- 3. Nach § 32 wird der folgende § 32 a eingefügt:

"§ 32 a Einsatz von automatisierten Kennzeichenlesesystemen

- (1) ¹Die Polizei kann technische Mittel zur Erfassung und zum Abgleich von Kraftfahrzeugkennzeichen (automatisierte Kennzeichenlesesysteme) offen einsetzen
- 1. zur Abwehr einer erheblichen Gefahr,
- auf der Grundlage polizeilicher Lageerkenntnisse zur Verhütung von Straftaten von erheblicher Bedeutung mit internationalem Bezug
 - a) im öffentlichen Verkehrsraum im Grenzgebiet zu den Niederlanden bis zu einer Tiefe von 30 km ab der Landesgrenze,
 - b) auf Bundesfernstraßen und Europastraßen und
 - c) in öffentlichen Einrichtungen des internationalen Verkehrs.
- an einem in § 13 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a genannten Ort zur Verhütung der dort genannten Straftaten,
- 4. in unmittelbarer Nähe der in § 13 Abs. 1 Nr. 3 genannten gefährdeten Objekte zu deren Schutz oder zum Schutz der sich dort befindenden Personen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass in oder an Objekten dieser Art Straftaten begangen werden sollen, und der Einsatz aufgrund der Gefährdungslage erforderlich ist,
- 5. zur Verhütung der in § 14 Abs. 1 Satz 1 genannten Straftaten, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass solche Straftaten begangen werden sollen, oder

2. unverändert

Nach § 32 wird der folgende § 32 a eingefügt:

"§ 32 a Einsatz von automatisierten Kennzeichenlesesystemen

(1) ¹Die Polizei kann technische Mittel zur Erfassung und zum Abgleich von Kraftfahrzeugkennzeichen (automatisierte Kennzeichenlesesysteme) einsetzen

- 1. unverändert
- auf der Grundlage polizeilicher Lageerkenntnisse zur Verhütung von Straftaten von erheblicher Bedeutung mit Grenzbezug

im öffentlichen Verkehrsraum
 _____ bis zu einer Tiefe von
 30 km ab der Landesgrenze zu den Niederlanden,

- b) auf Bundesfernstraßen ____ und
- c) unverändert
- unverändert
- 4. unverändert

5. **an einer Kontrollstelle nach § 14 Abs. 1** zur Verhütung der in § 14 Abs. 1 **Nrn. 1 und 4** genannten Straftaten_____ oder

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

6. zur Verhinderung der Weiterfahrt von Kraftfahrzeugen ohne ausreichenden Pflichtversicherungsschutz.

²Dabei dürfen auch Zeit und Ort der Bildaufzeichnung erfasst und eine Bildaufzeichnung des Fahrzeuges angefertigt werden, wenn technisch ausgeschlossen ist, dass Insassen zu sehen sind oder sichtbar gemacht werden können. ³Automatisierte Kennzeichenlesesysteme dürfen nur vorübergehend und nicht flächendeckend eingesetzt werden. ⁴Der Einsatz des automatisierten Kennzeichenlesesystems nach Satz 1 Nr. 6 ist auf Stichproben zu begrenzen.

- (2) ¹Das Kennzeichen ist sofort automatisiert mit polizeilichen Fahndungsbeständen abzugleichen, die erstellt wurden über
- Kraftfahrzeuge oder Kennzeichen, die durch Straftaten oder sonst abhandengekommen sind,
- 2. Personen, die ausgeschrieben sind
 - zur polizeilichen Beobachtung, gezielten Kontrolle oder verdeckten Registrierung,
 - b) aus Gründen der Strafverfolgung, Strafvollstreckung, Auslieferung oder Überstellung,
 - zum Zweck der Durchführung ausländerrechtlicher Maßnahmen,
 - wegen gegen sie veranlasster polizeilicher Maßnahmen der Gefahrenabwehr,
- 3. Kraftfahrzeuge ohne ausreichenden Pflichtversicherungsschutz.

²Der Abgleich ist auf diejenigen Fahndungsbestände zu beschränken, deren Heranziehung zu dem in Absatz 1 genannten Zweck erforderlich ist. ³Ein Abgleich mit polizeilichen Dateien, die zur Abwehr von im Einzelfall oder im Hinblick auf bestimmte Ereignisse allgemein bestehenden Gefahren errichtet wurden, ist nur zulässig, wenn dies zur Abwehr einer solchen Gefahr erforderlich ist und diese Gefahr Anlass für die Kennzeichenerfassung war.

 zur Verhinderung des weiteren Gebrauchs von Kraftfahrzeugen ohne ausreichenden Pflichtversicherungsschutz.

²Dabei dürfen auch Zeit und Ort der Bildaufzeichnung erfasst und eine Bildaufzeichnung des Fahrzeuges angefertigt werden, wenn technisch ausgeschlossen ist, dass Insassen zu sehen sind oder sichtbar gemacht werden können. ³Automatisierte Kennzeichenlesesysteme dürfen nur vorübergehend und nicht flächendeckend eingesetzt werden. ^{3/1}Der Einsatz darf nicht die Wirkung von Grenzübertrittskontrollen haben. ⁴Der Einsatz des automatisierten Kennzeichenlesesystems nach Satz 1 Nr. 6 ist auf Stichproben zu begrenzen.

- (2) ¹Der Kennzeichenabgleich ist sofort automatisiert durchzuführen. ^{1/1}Zum Abgleich herangezogen werden dürfen polizeiliche Fahndungsbestände _____, die erstellt wurden über
- unverändert
- 2. unverändert

3. unverändert

²Der Abgleich ist auf diejenigen Fahndungsbestände zu beschränken, deren Heranziehung zu dem in Absatz 1 genannten Zweck erforderlich ist, der durch die Maßnahme erreicht werden soll. ³Ein Abgleich mit einer anderen polizeilichen Datei ist nur im Rahmen der Zweckbestimmung dieser Datei zulässig; im Übrigen gilt Satz 2 entsprechend.

- (3) ¹Ist das Kennzeichen nicht in den Fahndungsbeständen enthalten, so sind die nach den Sätzen 1 und 2 erhobenen Daten sofort automatisiert zu löschen. ²Gespeicherte Daten dürfen außer im Fall einer Ausschreibung zur Kontrollmeldung nicht zu einem Bewegungsbild verbunden werden.
- (4) ¹Der Einsatz des automatisierten Kennzeichenlesesystems ist kenntlich zu machen. ²Eine verdeckte Datenerhebung ist nur zulässig, wenn durch eine offene Datenerhebung der Zweck der Maßnahme gefährdet würde.
- (5) ¹Der Einsatz des automatisierten Kennzeichenlesesystems bedarf der schriftlichen Anordnung. ²In der Anordnung sind Art, Umfang und Dauer des Einsatzes sowie die zum Abgleich heranzuziehenden Fahndungsbestände und die wesentlichen Gründe anzugeben. ³Bei Gefahr im Verzug sind die Angaben nach Satz 2 unverzüglich nachträglich zu dokumentieren."

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

- (3) ¹Ergibt der Datenabgleich keine Übereinstimmung, so sind die nach Absatz 1 Sätze 1 und 2 erhobenen Daten sofort automatisiert zu löschen. ²Gespeicherte Daten dürfen außer im Fall einer Ausschreibung zur polizeilichen Beobachtung (§ 37) nicht zu einem Bewegungsbild verbunden werden.
- (4) ¹Der Einsatz des automatisierten Kennzeichenlesesystems ist **offen durchzuführen und** kenntlich zu machen. ²Eine verdeckte Datenerhebung ist nur zulässig, wenn durch eine offene Datenerhebung der Zweck der Maßnahme gefährdet würde.
- (5) ¹Der Einsatz des automatisierten Kennzeichenlesesystems bedarf der schriftlichen Anordnung. ²In der Anordnung sind **Zweck**, **Ort**, Umfang und Dauer des Einsatzes, die zum Abgleich heranzuziehenden Fahndungsbestände **oder anderen polizeilichen Dateien** und die wesentlichen Gründe anzugeben. ³Bei Gefahr im Verzug sind die Angaben nach Satz 2 unverzüglich nachträglich zu dokumentieren."

Artikel 2 Inkrafttreten

unverändert